

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung einer Naturkatastrophe

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Coronavirus-Pandemie um eine Naturkatastrophe im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) handelt.

§ 2

Festlegung der Ausnahmekomponente

Die Höhe der Ausnahmekomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 1 und 4 LHO beträgt 5.000.000.000 Euro.

§ 3

Tilgungsplan

Soweit Kreditermächtigungen in Höhe der Ausnahmekomponente in Anspruch genommen werden, sind die aufgenommenen Kredite in einem Zeitraum von zehn Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen (Tilgungsplan nach § 18 Absatz 6 Satz 5 LHO).

§ 4

Tilgungskomponente

Der Betrag der nach § 3 vorgegebenen Tilgung beträgt 500.000.000 Euro pro Haushaltsjahr (Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO).

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.